

Satzung

der Hansestadt Anklam über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes 1-2025 „Wohnen und Tourismus im Hafen Anklam“ nach § 14 des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023I Nr.394) i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V S. 130, 136), hat die Stadtvertretung der Hansestadt Anklam in der öffentlichen Sitzung am 26.06.2025 die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes 1-2025 „Wohnen und Tourismus im Hafen Anklam“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens 1-2025 „Wohnen und Tourismus im Hafen Anklam“. Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre festgesetzt. Die Planungsziele sind im Aufstellungsbeschluss beschrieben.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der Anlage 1, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden sowie
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Gemäß § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

§4

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen

werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§5

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der Bekanntmachung in der Zeitung „StadtZeitung Hansestadt Anklam“ in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf eines Jahres außer Kraft.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist. (§17 Abs. 5 BauGB)

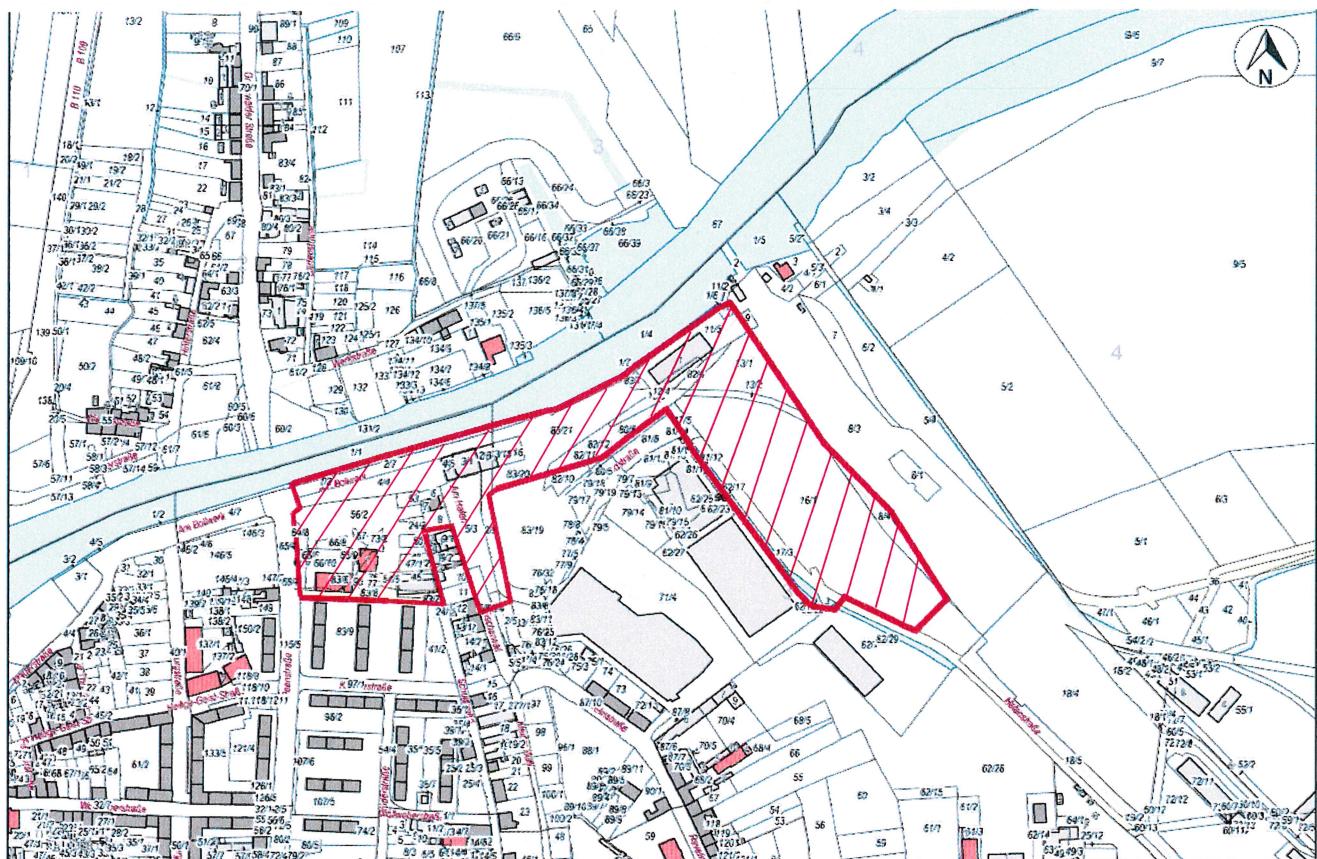
Anklam, den 14.07.2025



Michael Galander
Bürgermeister



Anlage 1 zur Satzung über die
Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB



Geltungsbereich B1-2025



Geltungsbereich Veränderungssperre